

5 U 2441/08

Verfügung

BAV
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

Rechtsstreit

...../..... wg. Schadensersatz

1. An die Berufungsbeklagtenpartei ergehen die folgenden **Aufforderungen (§§ 521 Abs. 2, 525, 277 ZPO)**:

1.1. Sie hat durch ihren Rechtsanwalt auf das **Berufungsvorbringen** innerhalb von **drei Wochen** ab Zustellung dieser Verfügung zu **erwidern**.

Hinweis (§§ 521 Abs. 2, 277, 296 ZPO):

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwidern vor Ablauf der Frist beim Gericht ein- geht. Grundsätzlich kann sich die Berufungsbeklagtenpartei nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den von der Berufungsklagepartei geltend gemachten Anspruch verteidigen, bzw. der Berufungskläger weitere zulässige Angriffs- und Verteidigungsmittel, zum Bei- spiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf der Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird, bzw. dass weitere Angriffs- und Verteidigungsmittel unberücksichtigt bleiben. Geht das Vor- bringen erst nach Ablauf der gesetzten Frist ein, so entscheidet das Gericht darüber, ob es zu berücksichtigen ist. Ein verspätetes Vorbringen wird nur zugelassen, wenn sich da- durch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend ent- schuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden. **Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.** Die für die Erwide- rung gesetzte Frist kann auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

2. **Hinweis nach § 139 ZPO:**

Der Senat weist darauf hin, dass er die Berufung des Klägers für unzulässig hält, weil der Kläger durch das Urteil des LG Ansbach nicht beschwert ist. Das LG hat nämlich mehr zu- gesprochen, als der Kläger erstinstanzlich beantragt hat - nachdem die Hauptsache über- einstimmend teilweise für erledigt erklärt worden ist -, und auch mehr, als der Kläger in sei- nem Berufungsantrag begehrt.

Ist die Berufung wegen Unzulässigkeit zu verwerfen, so verliert auch die Anschlussberu- fung, die die Beklagten nunmehr eingelegt haben, ihre Wirkung (§ 524 Abs. 4 ZPO).

Da das Erstgericht über den Klageantrag hinausgegangen ist, weil es offenbar den Ersatz- anspruch des Kaskoversicherers des Klägers mitberücksichtigt hat, rät der Senat zur Ver-meidung weiterer Kosten zu einer außergerichtlichen vergleichswisen Regelung, wobei die vom LG festgesetzte Haftungsquote ebenso wenig zu beanstanden sein dürfte wie der zugesprochene Schadensersatz für die Mietwagenkosten. Das Quotenvorrecht dürfte in der Anschlussberufung der Beklagten zutreffend berücksichtigt worden sein.

Beiden Parteien wird Gelegenheit gegeben, zu diesem Hinweis bis **sp. 13.02.2009** Stellung zu nehmen.

gez.

Braun
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht



Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Ur-
schrift
Nürnberg, 22.01.2009

Uhrmann, JO Sekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle